

**Akkreditierungsbericht zum (Re-)Akkreditierungsantrag der  
Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt  
FB 05 Psychologie und Sportwissenschaften  
1285-xx-1**

| Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge) | Bezeichnung Abschluss | Leistungspunkte  | Regelstudienzeit | Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual) | Jährliche Aufnahmekapazität | Master                            |   | Akkreditiert am | Akkreditiert bis |
|---|-----------------------|------------------|------------------|---|-----------------------------|-----------------------------------|---|-----------------|------------------|
|   |                       |                  |                  |   |                             | K= konsekutiv<br>W= weiterbildend | F= forschungsorientiert<br>A= anwendungsorientiert<br>K= künstlerisch |                 |                  |
| Bachelor Hauptfach Sportwissenschaft  | B.A.                  | 120<br>(von 180) | 6 Sem.           | Vollzeit  | 93                          |                                   |   | 1.10. 2012      | 30.09. 2019      |
| Master Sozialwissenschaften des Sports  | M.A.                  | 120              | 4 Sem.           | Vollzeit  | 30                          | K                                 |   | 14.05. 2013     | 30.09. 2018      |

Vertragsschluss am: 25. April 2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 6. Dezember 2012

Datum der Peer-Review: 15. Januar 2013

Ansprechpartnerin der Hochschule:

Dr. Antje Grigereit  
Goethe-Universität Frankfurt  
Institut für Sportwissenschaften  
Abteilung Sportmedizin  
Ginnheimer Landstr. 39  
60487 Frankfurt/Main  
Telefon: +49 (0)69/ 798 245-19  
Fax: +49 (0)69/ 798 245-92  
grigereit@sport.uni-frankfurt.de

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter:

- Frank Hemmerling, Vertreter der Studierenden  
Lehramtsstudium für Gymnasium in Mathematik und Sport an der FSU Jena,  
Spanisch als Ergänzungsfach für das Lehramt an Gymnasien an der Universität  
Potsdam
- Prof. Dr. Henk Erik Meier, Fachgutachter  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Sportwissenschaften,  
Sozialwissenschaften des Sports
- Dr. Karl Quade, Vertreter der Berufspraxis  
Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Leiter FB I - Forschung und Entwicklung,  
Bonn
- Prof. Dr. Klaus Schüle (i.R.), Fachgutachter  
Deutsche Sporthochschule Köln, Institut für Bewegungstherapie und bewegungs-  
orientierte Prävention und Rehabilitation
- Prof. Dr. Alexander Woll, Fachgutachter  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Leiter des Instituts für Sport und Sport-  
wissenschaft

**Hannover, den 21. Februar 2013**

## Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis.....                                      | 3  |
| Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....            | 4  |
| Einleitung   | 4  |
| 1    Allgemein (beide Studiengänge)                          | 4  |
| 2    Sportwissenschaft (HF) (B.A.)                           | 15 |
| 3    Sozialwissenschaften des Sports (M.A.)                  | 23 |
| Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen..... | 30 |
| 1    Allgemein   | 30 |
| 2    Sportwissenschaft (HF) (B.A.)                           | 31 |
| 3    Sozialwissenschaften des Sports (M.A.)                  | 31 |
| Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens .....         | 33 |
| 1    Stellungnahme der Hochschule                            | 33 |
| 2    SAK-Beschluss   | 37 |

## Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

### Einleitung

Das Institut für Sportwissenschaft der Universität Frankfurt bietet einen Bachelorstudiengang, zwei Masterstudiengänge und vier Lehramtsstudiengänge an, wobei die Lehramtsstudiengänge noch nicht auf die Bachelor-/Masterstruktur umgestellt wurden. Insgesamt studieren etwa 1.800 Studierende am Institut für Sportwissenschaften.

Das Fach ist in zahlreiche sportwissenschaftliche Teildisziplinen ausdifferenziert. Die Universität Frankfurt gibt an, ihre modularisierten Sportstudiengänge in Form eines Y-Modells zu strukturieren. Dem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, der ein weites Spektrum sportwissenschaftlicher Teildisziplinen umfasst, schließen sich je nach Studieninteresse wahlweise der naturwissenschaftliche Masterstudiengang „Sports Medical Training/Clinical Exercise Physiology“ oder der zum Wintersemester 2012/13 eingerichtete geistes-/sozialwissenschaftliche Masterstudiengang „Sozialwissenschaften des Sports“ an.

Beim Bachelorstudiengang Sportwissenschaft (B.A.) handelt es sich um eine Re-Akkreditierung, beim Masterstudiengang Sozialwissenschaften des Sports (M.A.) um eine Erst-Akkreditierung.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Frankfurt. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

## 1 Allgemein (beide Studiengänge)

### 1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die Studiengangskonzepte orientieren sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte in angemessener Weise.

#### Wissenschaftliche Befähigung

Die Hochschule hat angemessene Qualifikationsziele formuliert. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden wird gewährleistet.

Die Hochschule gibt an, dass die Qualifikationsziele der Studiengänge sich an den aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen des Sports orientieren, die einerseits gekennzeichnet seien durch eine Komplexitätssteigerung und Differenzierung, andererseits durch eine Erweiterung der Grenzen des traditionellen Sports. Es werden Kenntnisse, Methoden und Transferstrategien in traditionellen Teildisziplinen, die sich aus einer Bezugswissenschaft ableiten wie z.B. Sportsoziologie, Sportmedizin oder Sportpädagogik genauso

vermittelt, wie in integrativen Disziplinen z.B. Bewegungs- und Trainingswissenschaft oder interdisziplinären Gebieten wie z.B. Sport und Gesundheit.

### Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit

Die Qualifikationsziele beziehen sich auf angemessene Weise auf die Befähigung der Absolvent/innen zu qualifizierter Erwerbstätigkeit. Die Hochschule gibt an, dass die möglichen Tätigkeitsfelder der Absolvent/innen der beiden Studiengänge vielfältig seien. Sportorganisationen wie Vereine und Verbände seien hier als relativ großes Arbeitsfeld zu nennen. Die Funktionen reichten dabei von Trainertätigkeiten über organisatorische und administrative Aufgaben bis hin zu Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen und leitenden personalverantwortlichen Tätigkeiten. Im Gesundheitswesen ergebe sich derzeit eine steigende Nachfrage nach qualifizierten Kräften. Hier kämen Krankenkassen, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen und freie Anbieter von gesundheits- und fitness-orientierten Bewegungsprogrammen als Arbeitgeber in Betracht. Speziell im Bereich der Rehabilitation findet sich durch einige Zusatzqualifikationen ein geeignetes Beschäftigungsfeld in einem multidisziplinären Umfeld bestehend aus Medizinerinnen, Physio- und Ergotherapeuten und Psychologinnen. Absolvent/innen dieser Studiengänge können auch selbstständig z.B. im „Personal Training“ tätig werden. Weitere Berufsfelder ergeben sich im Bereich des Sporttourismus sowie in den Bereichen des Sportmarketing, der Sportmedien und der Sportartikelindustrie.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass beide Studiengänge ein Pflicht-Berufspraktikum beinhalten (Bachelor 120 Stunden, Master 300 Stunden).

### Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Die Qualifikationsziele beziehen sich auf angemessene Weise auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Die Hochschule gibt an, dass in den Lehrveranstaltungen entsprechende Themen aufgegriffen werden, z.B. werde im Modul BP6 des BA-Studiengangs im Seminar „Pädagogische Aspekte des Leistungssports“ u.a. die Frage diskutiert, in welchen Merkmalen sich Training und Organisation in totalitären und zivilgesellschaftlich orientierten Staaten unterscheidet. Leitthema sei dabei die Figur des „mündigen Athleten“. Im Mastermodul MWp4a werde im Seminar „Bildungstheoretische Grundlagen der Sportpädagogik“ die Spezifik sportbezogener Persönlichkeitsentwicklung an der Figur des „demokratischen Habitus“ als Verkörperlichung zivilgesellschaftlicher Werte exemplifiziert.

### Persönlichkeitsentwicklung

Die vorgelegten Studiengänge sind darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern. Insbesondere in den Lehrveranstaltungen der Sportpraxismodule seien persönlichkeitsbildende Inhalte und Methoden enthalten. So werden z.B. in der Ausbildung der Mannschaftssportarten und in der sportbezogenen Exkursion Teamgeist und Verantwortungsbewusstsein entwickelt. Innerhalb der Lehrveranstaltungen mit kompositorischen Sportarten werden gezielt Kreativität, Einfühlungsvermögen und Eigeninitiative

geschult. Zielorientierung, Misserfolgstoleranz und Eigenverantwortlichkeit werden in der Ausbildung der metrischen Individualsportarten verlangt.

Die Gutachtergruppe betont, dass im Allgemeinen ein sportwissenschaftliches Studium die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden besonders fördere. Insbesondere Teamgeist, und die Bereitschaft, Verantwortung für andere zu übernehmen werden herausgebildet.<sup>1</sup>

## **1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

### 1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Es gelten die Ausführungen unter I.2.2.1 und I.3.2.1.

### 1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

#### Modularisierung und Leistungspunkte

Die beiden Studiengänge sind mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Die Module stellen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten dar.

Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (zu den Ausnahmen siehe I.1.5).

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus den Prüfungsordnungen<sup>2</sup> und den Modulbeschreibungen hervor.

Im Allgemeinen erstrecken sich die Module über ein oder zwei Semester. In beiden Studiengängen gibt es jedoch auch jeweils ein Modul, das drei Semester umspannt. Die Hochschulvertreter/innen führen hier inhaltliche und organisatorische Gründe an. Die Gutachtergruppe akzeptiert die Begründungen, empfiehlt aber, bei der Weiterentwicklung der beiden Studiengänge darauf zu achten, dass die Module sich maximal über zwei Semester erstrecken sollten. Hierfür könnte ein neuer Zuschnitt der Module notwendig werden.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Nur die „Verwendbarkeit des Moduls“ wird nicht durchgängig angegeben, worin die Gutachtergruppe einen Mangel sieht.

<sup>1</sup> So werden an einigen Universitäten (u.a. Universität Konstanz) gerade im Bereich der Schlüsselqualifikationen speziell Angebote aus der Sportwissenschaft zur Schulung sozialer Kompetenzen/Teamfähigkeit genutzt.

<sup>2</sup> Sportwissenschaft B.A.: §9 der Prüfungsordnung, Sozialwissenschaften des Sports M.A.: §9 der Prüfungsordnung.

Die „Verwendbarkeit des Moduls“ muss durchgängig in den Modulbeschreibungen angegeben werden.

Beide Prüfungsordnungen<sup>3</sup> sehen vor, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind. (Zur Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß den Regeln der Lissabon-Konvention siehe I.2.2.2 und I.3.2.2.)

Für beide Studiengänge wurde ein Diploma Supplement vorgelegt. Die Vergabe von relativen Noten ist vorgesehen.

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Master und Diplom/Magister) liegt nicht vor.

### 1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

### 1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

## 1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.2.3 und I.3.3.

Bislang gab es keine Bewerbungen von Studieninteressierten mit Behinderung. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass die Bewältigung des Studiums für Studierende mit Behinderung in einigen Fällen aufgrund der sportpraktischen Anteile der Studiengänge eher schwierig zu realisieren sein könnte. Insbesondere stellen jedoch die noch vorhanden architektonischen Barrieren ein Hindernis dar. Die Gutachtergruppe bedauert, dass die Prüfungsordnung keine expliziten Regelungen für Studienbewerber/innen mit Behinderung enthält. Sie empfiehlt der Hochschule, den Zugang zu den Studiengängen Sportwissenschaft (B.A.) und Sozialwissenschaften des Sports (M.A.) auch für Studierende mit Behinderung zu gewährleisten.

## 1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

---

<sup>3</sup> Sportwissenschaft B.A.: §25 der Prüfungsordnung, Sozialwissenschaften des Sports M.A.: §24 der Prüfungsordnung

Die Studienpläne sind so gestaltet, dass die Studierbarkeit prinzipiell gewährleistet wird. Eine Überschneidungsfreiheit wird angestrebt. Die Hochschule gibt an, dass im Falle von unvorhergesehenem Bedarf an einzelnen Lehrveranstaltungen entweder kurzfristig weitere Kurse eingeräumt oder Kompaktveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Modulevaluationen regelmäßig erhoben und erscheint plausibel. Dies wurde auch von den befragten Studierenden bestätigt. Die Gutachtergruppe begrüßt die Feedbackmechanismen zur Überprüfung der Arbeitsbelastung.

Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Die Gutachtergruppe betrachtet die Prüfungsdichte und -organisation insgesamt als adäquat und belastungsangemessen. Eine gewisse Einschränkung ergibt sich durch den unter I.1.5 formulierten Mangel.

Eine fachliche Studienberatung wird institutsintern mehrfach wöchentlich jeweils ein- bis zweistündig von Professor/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen angeboten. Bei spezifischen Fragen zu einzelnen Modulen, stehen die Modulkoordinator/innen in ihren Sprechstundenzeiten zur Verfügung.

Die zentrale Studienberatung des Studien-Service-Centers (SSC) der Goethe-Universität kann für allgemeine Information zum Studium in Anspruch genommen werden. Auch für individuelle Beratung und Betreuung, die über eine reine Studienberatung hinausgehen, stehen verschiedene Dienste der zentralen Einrichtungen der Goethe-Universität zur Verfügung.

Die befragten Studierenden lobten das gute Miteinander mit den Lehrenden, die stets ein offenes Ohr für die Belange der Studierenden haben und individuelle Lösungen für Probleme finden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden prinzipiell berücksichtigt. So steht beispielsweise eine besondere Beratung und Unterstützung innerhalb der Zentralen Studienberatung zur Verfügung. Weitere Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung finden sich in den Prüfungsordnungen<sup>4</sup>. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Studierbarkeit für diese Studierenden zu überprüfen und ggf. zu verbessern. (Zur noch auszubauenden Barrierefreiheit siehe I.1.7.)

## **1.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen der beiden Studiengänge dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Beide Studiengänge weichen in einigen Fällen von der Regelung ab, dass jedes Modul mit

---

<sup>4</sup> Sportwissenschaft B.A.: §22 der Prüfungsordnung, Sozialwissenschaften des Sports M.A.: §21 der Prüfungsordnung

nur einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen soll. In beiden Studiengängen gibt es Module, die sportpraktische Anteile enthalten. Die Hochschule erläutert hier nachvollziehbar, dass aufgrund der großen Unterschiede in den abzuprüfenden Kompetenzen (Theorie – Praxis), verschiedener Prüfungszeiträume und Prüfungsorte für sportpraktische Prüfungen und theoretische Prüfungen eine geschlossene Modulabschlussprüfung für diese Module nicht möglich sei. Da in diesen Modulen theoretische und praktische Kompetenzen und Fähigkeiten erworben und geprüft werden sollen, befürwortet die Gutachtergruppe das Vorgehen. Sportpraktische Prüfungen werden im Bachelorstudiengang in den fünf Modulen BP 10-14 gefordert. Im Masterstudiengang ist es das Modul 5.

Doch auch in einigen weiteren Modulen der beiden Studiengänge sind mehr als eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Im Bachelorstudiengang ist dies das Modul 14 „Vertiefungsmodul Sportpraxis“, in dem neben der sportpraktischen Prüfung zwei weitere Prüfungsleistungen zu erbringen sind. In den Modulen BWp1, BWp2 „Vertiefungsmodule Sportmedizin I+II“ und BP8 „Wissenschaftsmethodologie“ ist jeweils neben der Prüfungsleistung eine benotete Studienleistung zu erbringen. Die Hochschule sowie die befragten Studierenden geben an, dass diese Studienleistungen auf Wunsch der Studierenden hin benotet werden und zu 25% in die Modulnote einfließen. Meist sind diese Studienleistungen in Form eines Referates zu erbringen. Die Studierenden erhoffen sich durch die Benotung der Studienleistung eine Qualitätsverbesserung in den Seminaren, da die Erfahrung gemacht wurde, dass einige Studierende ihre Referate nicht hinreichend sorgfältig vorbereiten, wenn die Studienleistung nur bestanden werden muss.<sup>5</sup>

Im Masterstudiengang schließt das Modul 4a „Sportpädagogik“ sogar mit fünf Prüfungsleistungen ab. Die Hochschule kündigte bereits eine Reduzierung auf immerhin noch zwei Prüfungsleistungen an.

Mit den geforderten Prüfungsleistungen kommt eine hinreichend breite Palette an unterschiedlichen Prüfungsformen zum Einsatz. Dennoch erachtet die Gutachtergruppe die Verwendung von mehr als einer Prüfungsleistung (bzw. benoteten Studienleistung) pro Modul als Mangel. (Dies gilt nicht für die sportpraktischen Prüfungsanteile.) Es soll jeweils nur eine benotete Prüfung pro Modul vorgesehen werden. Eine Ausnahme hiervon ist jeweils didaktisch zu begründen.

Bei der Verwendung von mehr als einer Prüfungsleistung ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile in den Modulbeschreibungen, die als Anlage den Prüfungsordnungen beigelegt sind, festgelegt.

Einzelne Module der beiden Studiengänge sehen alternative Prüfungsleistungen vor. Die Prüfungsordnungen<sup>6</sup> sehen vor, dass in diesen Fällen die Prüfungsform spätestens bei Bekanntgabe des Prüfungstermins mitgeteilt wird. Im Akkreditierungsantrag erläutert die Hochschule, dass die Art der Prüfungsleistung zu Beginn der Vorlesungszeit verbindlich

---

<sup>5</sup> Unabhängig von der Konformität mit den Akkreditierungsvorgaben gibt die Gutachtergruppe hier zu bedenken, dass Probleme bei der praktischen Durchführung entstehen können. Benotete Leistungen erfordern einen weit höheren Verwaltungsaufwand.

<sup>6</sup> Sportwissenschaft B.A.: §26 der Prüfungsordnung, Sozialwissenschaften des Sports M.A.: §25 der Prüfungsordnung

festlegt und bekannt gegeben wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Prüfungsordnungen in diesem Punkt zu präzisieren.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt<sup>7</sup>. Die Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen. Zudem sind sie genehmigt und veröffentlicht.

## **1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

## **1.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

### Personelle Ausstattung

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Neben den zur Akkreditierung stehenden Studiengängen bietet das Institut für Sportwissenschaften einen weiteren Masterstudiengang sowie vier Lehramtsstudiengänge an. Das Institut verfügt über vier Professuren, eine Junior-Professur sowie 30 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen. Die Versorgung mit professoraler Lehre befindet sich an der unteren Grenze. Die hohe Qualität des vorhandenen wissenschaftlichen Personals sowie deren nationale und internationale Sichtbarkeit in der sportwissenschaftlichen Community werden gelobt.

Die jetzige Auslastung liegt nach Angaben der Universität bei 147 bzw. 128%, was allerdings dem ungewöhnlich starken Bachelor-Jahrgang 2010/11 geschuldet sei, der sich nun im 5. Semester befindet. Die Hochschulvertreter/innen gehen davon aus, dass die Auslastung wieder auf etwa 100% sinken wird, sobald dieser Jahrgang die Universität verlassen hat. Die Gutachtergruppe teilt diese Einschätzung zum Teil. Sie empfiehlt dringend, die Lehrkapazitäten an die Studierendenzahlen anzupassen, d.h. entweder sollten weitere Professuren (z.B. Sportpsychologie) eingerichtet oder die Studierendenzahlen sinnvoll begrenzt werden. Als kritische Größe für sportwissenschaftliche Institute gilt im Allgemeinen eine Ausstattung mit fünf Professuren. Die Einrichtung einer sportpsychologischen Professur wäre mit Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Sportpsychologie für Sportpraxis und Sportwissenschaft sowie das künftige Berufsfeld und auf die Binnendifferenzierung des Faches (Gruppenprozesse, Motivation etc.) zu überlegen. Gleichzeitig wäre eine solche

---

<sup>7</sup> Sportwissenschaft B.A.: §22 der Prüfungsordnung, Sozialwissenschaften des Sports M.A.: §21 der Prüfungsordnung

Professur eine wichtige Brücke zwischen den sozial- und naturwissenschaftlichen Inhalten des sportwissenschaftlichen Studiums.

Die Goethe-Universität Frankfurt bietet umfangreiche Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung. Beispielsweise bietet die Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik eine hochschuldidaktische Workshopreihe an.

### Sächliche und räumliche Ausstattung

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Das Institut für Sportwissenschaft befindet sich etwa zwei km nördlich des Campus Westend, an dem einige wenige größere Lehrveranstaltungen stattfinden.

Die räumliche Ausstattung am Institut für Sportwissenschaften ist nicht zufriedenstellend, gewährleistet jedoch die Durchführung der Studiengänge auf basalem Niveau. Die Infrastruktur der aus den 60er und 70er Jahren stammenden Sporthallen ist veraltet und entspricht nicht den modernen Standards. Auch die Seminarräume bedürfen einer Renovierung. Die Seminarraumkapazitäten sind sehr knapp und sollten ausgeweitet werden.<sup>8</sup> Die befragten Studierenden beklagten eine sehr knappe Hallenkapazität. Nach Besichtigung der Hallen kann sich die Gutachtergruppe diesem Urteil jedoch nicht anschließen. Die Kapazitäten erscheinen hinreichend. Möglicherweise könnte das Belegungsmanagement verbessert werden. Die Gutachter empfehlen dringend eine Renovierung der Hallen und der Seminarräume. Die Seminarraumkapazitäten sollten ausgeweitet werden. Das Belegungsmanagement für die Hallen sollte überarbeitet werden. Durch eine Optimierung der Hallennutzungszeiten sollten die freien Übungszeiten für die Studierenden über das Wochenende hinaus ausgeweitet werden.

Die Bibliothek des Instituts für Sportwissenschaft umfasst einen Lesesaal (ca. 44qm) mit 14 Leseplätzen und sechs OPAC-Plätzen (voll Internetfähig) und einem PC für die CD-ROM Recherche der Datenbank Spolit. Das geschlossene Magazin umfasst 56 qm und nimmt einen großen Teil des Buchbestandes auf. Im Hause bestehen zudem Handapparate der Professor/innen, die von den Lehrstühlen in der Ausleihe selbst verwaltet werden. Während der Vorlesungszeit ist die Bibliothek an 23 Stunden in der Woche geöffnet, in der vorlesungsfreien Zeit an zwölf Stunden in der Woche.

Die Hochschule gibt an, dass der Bestand der Institutsbibliothek ca. 32.000 Bände umfasst, darunter über 28.000 Bücher und gut 4.000 Zeitschriften. Jährlich werden für die Literaturversorgung ca. 20.000 Euro aufgewendet. Das Institut für Sportwissenschaften hat 63 Zeitschriften abonniert, die zum Teil auch als Online-Version im OPAC über die Elektronische-Zeitschriften-Bibliothek als Volltext zur Verfügung stehen. Es besteht eine gute Versorgung mit Online-Ressourcen. Zusätzlich steht den Studierenden auch die zentrale Universitätsbibliothek am Campus Westend zur Verfügung, die aber kaum sportwissenschaftliche Literatur vorhält.

<sup>8</sup> Als Übergangslösung wäre beispielsweise ein Einsatz von Containern möglich.

Die Bibliothekssituation (geringe Öffnungszeiten und Beengtheit der Räumlichkeiten) ist nicht zufriedenstellend, gewährleistet jedoch die Durchführung der Studiengänge auf unterem Niveau. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier dringend, die Bibliothekssituation zu verbessern. Wünschenswert wäre eine deutliche räumliche und zeitliche Verbesserung der Institutsbibliothek. Als Alternative würde die Angliederung der sportwissenschaftlichen Bibliothek an die zentrale Universitätsbibliothek die Nutzung der besseren Infrastruktur am Campus Westend ermöglichen. Allerdings hätte dies zur Folge, dass den Studierenden, die ohnehin bereits an verschiedenen Standorten studieren, weitere Wegezeiten zugemutet werden müssten. Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe, weitere studentische Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, da die Arbeitsplätze im Lesesaal der Institutsbibliothek nur bedingt ein konzentriertes Arbeiten ermöglichen. Auch Räumlichkeiten für studentische Arbeitsgruppen sind knapp. Zudem könnten weitere Kopiergeräte eine Erleichterung darstellen.

Die Gebäude am Institut für Sportwissenschaften sind nur zum Teil barrierefrei. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule nachzurüsten – nicht nur im Hinblick auf Studierende mit Behinderung, sondern auch auf Studierende mit Sportverletzungen.

Die Universität plant die Fusion des Instituts mit dem Zentrum für Hochschulsport, was von der Gutachtergruppe begrüßt wird, da damit voraussichtlich eine Verbesserung der räumlichen Ausstattung verbunden sein wird.

## **1.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über die zwei Studiengänge, Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

## **1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen der beiden Studiengänge berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Das Qualitätsmanagement Lehre ist an der Goethe-Universität an der Stabsstelle Lehre und Qualitätssicherung angesiedelt, die im Sommer 2010 gegründet wurde. Von hier werden einige Instrumente der Qualitätssicherung zentral gesteuert.

Die Hochschule gibt an, dass alle Lehrenden regelmäßig in der Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Das Verfahren sowie der Fragebogen sind vorgegeben. Die Befragung wird in der Mitte des Semesters durchgeführt, die Ergebnisse werden den Lehrenden über die Studiendekane so rechtzeitig zurückgespielt, dass sie ggf. in den Lehrveranstaltungen diskutiert werden können. Die Verantwortung für den Umgang mit den

Ergebnissen liegt in den Fachbereichen; das Präsidium ist bei Problemen zu beteiligen. Auf Fachbereichsebene werden die zentralen Evaluationsergebnisse besprochen und bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung oder Veränderung ergriffen. In der Vergangenheit hatten sich einige Studierende beschwert, dass ihnen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-evaluationen nicht in allen Fällen zurückgemeldet wurden. Darauf wurde mit der fachbereichsinternen Veröffentlichung der Ergebnisse reagiert.

Die Hochschule gibt an, dass im Rahmen der Evaluationsverbände ENWISS (Evaluationsnetzwerk Wissenschaft) bzw. Hochschulevaluationsverbund Südwest Studiengänge hinsichtlich der Lehr- und Studienorganisation evaluiert werden, im Falle von ENWISS gemeinsam mit anderen Hochschulen in einem dem Benchmarking vergleichbaren Verfahren. Die Ergebnisse fließen in die Zielvereinbarungen ein.

Das hochschulweite vom BMBF geförderte Programm „Starker Start ins Studium“ dient der Optimierung der Studieneingangsphase.

Im Herbst 2008 wurde die erste universitätsweite Absolventenbefragung durchgeführt, die regelmäßig fortgeführt werden soll. Die Universität Frankfurt beteiligt sich an der von INCHER (Internationales Zentrum für Hochschulforschung) regelmäßig durchgeführten bundesweiten Studie. (Zu den Ergebnissen im zu re-akkreditierenden Studiengang Sportwissenschaft (B.A.) siehe I.2.9). Aufgrund der geringen Fallzahlen im Studiengang Sportwissenschaft (B.A.) sind die Ergebnisse der Absolventenbefragung leider nicht repräsentativ. Die Gutachtergruppe empfiehlt, künftig ein besonderes Augenmerk auf aussagekräftige Absolventen-Verbleibsstudien zu legen.

Nach Angaben der Hochschule werden Ergebnisse von Workloaderhebungen und Absolventenbefragungen im Direktorium des Instituts für Sportwissenschaften besprochen und notwendige Veränderungen erarbeitet.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Initiative des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Sportwissenschaft, der im Mai 2012 eine Task Force zur Verbesserung der Studienbedingungen am Institut für Sportwissenschaften gründete. Die Hochschule gibt an, dass der Task Force der GD, die Fachschaft Sport sowie Vertreter/innen aller Statusgruppen angehören. Initial erfolgte eine Prüfung der Ausstattung des Instituts auf Nutzbarkeit und Aktualität. In gemeinsamer Abstimmung sei im Juni 2012 eine Agenda von Aufgaben und Maßnahmen erarbeitet worden. Ergebnisse der eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen in den Bereichen Studierbarkeit und Infrastruktur seien im Oktober 2012 erörtert, weitere Maßnahmen beschlossen worden. Eingang fanden insbesondere die im Ergebnis der aktuellen Fachschaftsbefragung unter mehr als 400 Sportstudierenden identifizierten Verbesserungswünsche. Die Gutachter begrüßen die Bemühungen der Task Force, die kontinuierliche Anpassung der Studienbedingungen an die aktuellen Wünsche und Erfordernisse sicherzustellen. Dieses Instrument der Sportstudierendenbefragung sollte kontinuierlich und systematisch genutzt werden.

## **1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

## 1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule gibt an, dass die Frauenbeauftragte der Universität Frankfurt die Hochschule bei der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags unterstützt. Dabei arbeitet sie in enger Kooperation mit den Fachbereichsfrauenbeauftragten und Frauenräten sowie der Senatskommission Frauenförderung und Gleichstellung zusammen. Eine wesentliche Aufgabe ist die Förderung der Integration von Gleichstellungsforschung in Forschung und Lehre in allen Fachbereichen.

Das von der Frauenbeauftragten geleitete Gleichstellungsbüro berät auch Studierende in besonderen Lebenslagen (Studierende mit Migrationshintergrund, ausländische Studierende).

Die Goethe-Universität hat seit 2005 das Zertifikat im Rahmen des Audits Familiengerechte Hochschule.

Die dezentrale Frauenbeauftragte am Institut für Sportwissenschaften bietet die Möglichkeit zu Gesprächen und Problemlösungen im Zusammenhang mit Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. U.a. sollen für die Studierenden Themen aus dem Bereich der Geschlechterforschung sichtbar platziert werden.

Der Frauenanteil im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft liegt aktuell bei ca. 38%.

Die universitätsweite Unterstützung Studierender mit Familienaufgaben umfasst unter anderem:

- **Finanzielle Hilfen für Studierende:** Neben den allgemeinen finanziellen Hilfen für Eltern gibt es spezielle Finanzierungsmöglichkeiten für Studierende, wie z.B. BAföG, Arbeitslosengeld II oder Darlehen
- **Rechtliche Maßnahmen an der Goethe-Universität:** Die besonderen Problemstellungen von Studierenden mit Familienaufgaben finden auch Berücksichtigung in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Goethe-Universität bei bspw. der Bachelorarbeit, Prüfungen oder Versäumnissen wegen Krankheit eines Kindes
- **Beurlaubung wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege:** Studierende können für die Zeit des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen auf Antrag beurlaubt werden.

## **2 Sportwissenschaft (HF) (B.A.)**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.1.

Unter § 6 der Prüfungsordnung werden die Ziele des Bachelorstudiengang Sportwissenschaft ausführlich dargestellt. Die Gutachtergruppe hält die hier formulierten Qualifikationsziele für angemessen.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Lehrveranstaltung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ (BP8) im ersten Semester. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des Bachelorstudienganges kann sie ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Von den wenigen Bachelorabsolvent/innen, die sich bislang an der Absolventenbefragung beteiligten, wählte nach dem Bachelorstudium keiner den direkten Einstieg ins Berufsleben. Alle haben ein weiterführendes Studium angeschlossen. Hier sollte eine kontinuierliche Erhebung des Verbleibes erfolgen, um so eventuell in den Studieninhalten nachsteuern zu können (siehe auch I.2.9).

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

#### **2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Bachelor-Ebene.

Der Bachelorstudiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Lehrgebietes nachweisen.

Die Bachelorabsolvent/innen verfügen über ein reflektiertes, kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und können ihr Wissen horizontal und vertikal vertiefen. Dabei entspricht ihr Wissen und Verstehen dem Stand der Fachliteratur und schließt auch vertiefte Wissensbestände ein. Die zeitgleiche Auseinandersetzung mit exemplarischen Anwendungsbeispielen in den Praxismodulen versetzt die Studierenden in die Lage, Theorien, Methoden und Instrumente zu transferieren, einzusetzen und zuzuordnen.

Der Studiengang enthält ein Praktikum von mindestens 120 Stunden Dauer. Nicht zuletzt hierdurch werden instrumentale Kompetenzen auf Bachelor-Ebene erreicht. Darüber hinaus

üben zahlreiche Studierende Nebentätigkeiten oder Ehrenämter in sportnahen Bereichen aus. Im Praxisanteil lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen in einem möglichen zukünftigen Berufsfeld anzuwenden und kritisch zu hinterfragen. Sie werden dadurch auch in die Lage versetzt, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet aus der Praxiserfahrung heraus zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Beispielsweise durch das Verfassen von Hausarbeiten werden die Studierenden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Kommunikative Kompetenzen werden durch das Halten von Referaten und die Arbeit in Gruppen erworben. Zahlreiche Studierende vertiefen diese vermittelnden Kompetenzen z.B. durch Trainertätigkeiten neben dem Studium. So lernen sie frühzeitig, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

In formaler Hinsicht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer des Studienganges, die darauf folgenden Anschlussmöglichkeiten und die möglichen Übergänge aus der beruflichen Bildung den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene. (Siehe hierzu auch die Ausführungen unter I.2.2.2.)

## 2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Es gelten die Ausführungen unter I.1.2.2.

### Studienstruktur und Studiendauer

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte. Hierbei entfallen 120 LP auf das Hauptfach Sportwissenschaft sowie 60 LP auf ein Nebenfach. Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den KMK-Strukturvorgaben. Sportwissenschaft wird nicht als Nebenfach angeboten.

Es handelt sich um einen Vollzeit- und Präsenzstudiengang, der einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellt. Der Studiengang kann auch in Teilzeit studiert werden. Es wird nur zum Wintersemester immatrikuliert.

Die Bachelorarbeit umfasst elf Leistungspunkte und entspricht damit den KMK-Strukturvorgaben. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

### Zugangsvoraussetzungen

§8 der Prüfungsordnung regelt die „Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang“. Voraussetzung für das Bachelor-Studium Sportwissenschaft im Hauptfach ist die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung. Weitere zusätzliche Voraussetzungen werden für die Immatrikulation bzw. spätestens bis zum Ende des 2. Fachsemesters gefordert:

- Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Bronze (18-29 Jahre) oder der Nachweis einer bestandenen Sparteignungsprüfung einer anderen Universität

- eine sportärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit
- ausreichende Englischkenntnisse
- für ausländische Studienbewerber/innen ein deutscher Sprachnachweis mit mindestens DSH-2
- ein Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses
- ein Nachweis über die Erfüllung des deutschen Rettungsschwimmabzeichens – Bronze.

Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sportwissenschaft unterliegt derzeit einem örtlichen NC.

Die Gutachtergruppe hält die Zulassungsvoraussetzungen für angemessen, sieht aber dennoch Verbesserungsmöglichkeiten. Bis zum Wintersemester 2009/10 führte das Institut für Sportwissenschaften eine eigene Sparteignungsprüfung durch, mit der die Bewerber/innen ihre hinreichende sportliche Leistungsfähigkeit nachwiesen. Dieser Nachweis wurde zum Wintersemester 2010/11 aufgegeben, was zu einem sprunghaften Anstieg der Erstsemesterzahlen führte (362 Anfänger/innen bei einer jährlichen Aufnahmekapazität von 93). Zum Wintersemester 2011/12 wurde ein NC eingeführt, um die Studierendenzahlen zu regulieren. Die Hochschulvertreter/innen argumentieren, dass der NC eine homogene Studierfähigkeit der Studienanfänger/innen sicherstelle. Die Gutachtergruppe bedauert hingegen, dass mit dem Ersetzen der Sparteignungsprüfung durch das Vorlegen eines Deutschen Sportabzeichens möglicherweise eine homogene sportliche Leistungsfähigkeit der Studierenden nicht gewährleistet sein könnte. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, für die Zulassung zum Studium eine Kombination aus Sparteignungsprüfung und Numerus Clausus einzuführen, zumal den Studierenden sonst auch der Wechsel und Zugang zu anderen sportwissenschaftlichen Instituten in Deutschland möglicherweise verwehrt werden könnte.

### Studiengangsprofile

Der Bachelorstudiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs. So wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

### Abschlüsse und Bezeichnungen

Der Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend.

### Modularisierung und Leistungspunkte

Die Prüfungsordnung enthält unter §24 verbindliche Regelungen für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention. Die Mobilität von Studierenden wird prinzipiell ohne Zeitverlust ermöglicht. Den Studierenden wird empfohlen, einen Auslandsaufenthalt nach dem zweiten bzw. nach dem vierten

Semester einzuplanen. Hierzu bestehen mehrere attraktive Kooperationen mit ausländischen Hochschulen. Die Gutachtergruppe bedauert, dass die Studierendenschaft dieses Angebot nicht stärker nutzt. Hier könnte nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Inanspruchnahme der Auslandskontakte gesucht werden (z.B. durch finanzielle Anreize).

### 2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

### 2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

## 2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.3.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Der Studiengang integriert die verschiedenen Teildisziplinen der Sportwissenschaften wie z.B. Sportsoziologie, Sportmedizin oder Sportpädagogik, Bewegungs- und Trainingswissenschaft sowie Sport und Gesundheit. Durch die Kombination des Hauptfaches Sportwissenschaft mit einem nahezu frei wählbaren Nebenfach sind individuelle Schwerpunktbildungen in verschiedene Richtungen möglich. Ein großer Anteil der Studierenden entscheidet sich z.B. für ein Nebenfach im Bereich Pädagogik und Erziehungswissenschaften. Auch Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften werden häufig angewählt. Das Fach Sportwissenschaft wird nur als Hauptfach, nicht als Nebenfach angeboten.

Die Ausbildung ist in verschiedenen Bereichen an die Curricula von Berufs- und Sportverbänden angelehnt, um den Studierenden nach dem Studienabschluss einen schnellen Einstieg ins Berufsleben mit breiter Fort- und Weiterbildungsbasis zu ermöglichen. So haben die Studierenden im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, verschiedene Zusatzqualifikationen wie z.B. Trainerlizenzen zu erwerben.

Das Studium gliedert sich in einen Basisabschnitt und einen Vertiefungsabschnitt. Im Basisabschnitt werden sportwissenschaftliche und sportdidaktische bzw. sportpraktische Grundlagen vermittelt. Im Vertiefungsabschnitt werden sportwissenschaftliches Wissen und sportpraktisches Können erworben.

Die acht theoretischen Basismodule (BP1-BP8) vermitteln anatomische, physiologische und präventive sportmedizinische Grundlagen (BP1-BP3), Grundlagen der Bewegungs- und Trainingswissenschaften mit Schwerpunkten in den Bereichen Ausdauertraining und Krafttraining (BP4+BP5), Grundlagen der Sportpädagogik, Geistes- und Sozialwissenschaften des Sports (BP6+BP7) und Basiswissen im Bereich der Wissenschaftsmethodologie (BP8).

Die vier sportpraktischen Basismodule (BP10-BP13) sind in Sportartengruppen bzw. Bewegungsfelder gegliedert und vermitteln neben grundlegenden motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten die jeweilige sportartspezifische Theorie.

Verpflichtende Vertiefungsmodule werden im Bereich Sportpädagogik (BP9) und Sportpraxis (BP14) angeboten, während die Vertiefungsmodule in der Sportmedizin (BWp1 oder BWp2) und im Bereich Sozialwissenschaften (BWp3, BWp4 oder BWp5) wahlweise studiert werden können.

Zusätzlich werden im Modul BP15 eine sportbezogene Exkursion mit einem Umfang von sieben Tagen und ein Berufspraktikum mit 120 Stunden Umfang verlangt. Die vorgesehenen Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Das Studiengangskonzept legt die Zugangsvoraussetzungen und ein adäquates Auswahlverfahren fest. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen werden in der Prüfungsordnung unter § 24 und 25 festgelegt.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe Punkt I.1.5.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

## **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.4.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass Sparteignungsprüfung durch das Vorlegen eines Deutschen Sportabzeichens in Bronze ersetzt wurde, da ihrer Meinung nach die Sparteignungsprüfung das geeignetere Instrument zur Feststellung der sportlichen Leistungsfähigkeit der Studienbewerber/innen darstellt. Wie unter I.2.2.2 dargelegt, empfiehlt sie, für die Zulassung zum Studium eine Kombination aus Sparteignungsprüfung und Numerus Clausus einzuführen.

Trotz hoher Anfängerzahlen haben bislang nur wenige Studierende ihr Studium abgeschlossen. Zahlreiche Studierende überschreiten die Regelstudienzeit. Auch die Abbrecherquote ist relativ hoch. Die Hochschulvertreter/innen erläutern dies wie folgt:

*„Das Sportstudium wird von Anfängern gerne in Umfang und Schwierigkeit unterschätzt, was in persönlichen Gesprächen mit Erstsemestern häufig angeführt wird. Desweiteren wird ein solches Fach häufig von unentschlossenen Abiturienten angewählt bzw. als Wartestudium für andere Fächer (z.B. Medizin) genutzt. Da in den ersten Jahren kein NC auf dem BA-Studium Sportwissenschaft lag, wurden sicherlich auch viele schwächere Abiturienten aufgenommen, die dann bereits mit den ersten Prüfungen Probleme hatten. Als Begründung für längere Studienzeiten ist auch zu nennen, dass eine Sportverletzung innerhalb der Studienzeit die Studierenden oftmals ein gesamtes Studienjahr im Ablegen von praktischen Prüfungen hindert. Die Online-Befragung der Studierenden ergab, dass sich bei 15 % der BA-Studierenden das Studium wegen einer Verletzung verlängert hatte. 74% der BA-Studierenden hielten den Abschluss in der Regelstudienzeit jedoch für möglich. Ein weiterer*

*Grund für längere Studienzeiten könnte sein, dass viele BA-Studierende während ihres Studiums bereits berufsfeldbezogen arbeiten und deshalb nicht alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach dem empfohlenen Plan absolvieren können. Dieser Aspekt sollte jedoch nicht negativ bewertet werden, weil aus diesen Jobs häufig nach Abschluss des Studiums feste Anstellungen resultieren.“*

Die Gutachtergruppe folgt diesen Begründungen, weist aber auf die Wichtigkeit von entsprechenden detaillierten Erhebungen hin. Bislang basieren die Erkenntnisse eher auf Vermutungen. Die Gutachter empfehlen, die Studierbarkeit genauer zu untersuchen. Untersucht werden sollten u.a. die Fragen: Warum wird die Regelstudienzeit so häufig überschritten? Wo gibt es Hindernisse im Studium? Woher rühren die hohen Schwundraten?

Der Jahrgang 2010/11 überschritt mit 362 Erstsemestern deutlich die Aufnahmekapazitäten. Die Hochschulvertreter/innen reagierten mit der Einrichtung von parallelen Veranstaltungen. Dennoch mussten einige Seminare des Jahrgangs in einer dem Format unzutraglichen Gruppengröße durchgeführt werden. Diese Situation wird sich entspannen, sobald der Jahrgang die Universität verlassen hat.

Die jetzige Beschränkung der Studierendenzahlen verbessert die Studierbarkeit.

## **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.5.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.7.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.8.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.9.

Absolventenbefragungen, auch zum Verbleib, wurden gemeinsam mit INCHER, Kassel, durchgeführt. Leider sind die bisherigen Ergebnisse nicht repräsentativ, da Absolventenzahlen und Rücklauf bisher noch sehr gering sind.

Von den sechs angeschriebenen BA-Absolvent/innen in 2009 haben n=3 (50%) den Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt. In 2010 wurden elf Absolvent/innen angeschrieben und der Rücklauf betrug n=4.

Alle drei Bachelor-Absolvent/innen aus 2009 studierten weiter (eine Person im Zweitstudium, zwei Personen im Aufbaustudium). In 2010 gaben alle vier BA-Absolvent/innen an, ein weiterführendes Studium zu belegen. Drei von den vier Personen haben an der Goethe-Universität den Masterstudiengang „Sports Medical Training/ Clinical Exercise Physiology“ begonnen.

Die Hochschule erläutert, dass eine separate Analyse der Herkunft der Masterstudierenden im Masterstudiengang „Sports Medical Training/ Clinical Exercise Physiology“ ergab, dass in den Studienjahren 2009/2010 und 2010/2011 knapp 50% der BA-Absolventen aus dem Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ an der Goethe-Universität verblieben und im konsekutiven Masterstudiengang „Sports Medical Training/ Clinical Exercise Physiology“ weiterstudierten.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Studie „Goethe-Universität Frankfurt, Qualitätsentwicklung von Studiengängen – Von der Messung des Workload zur Entwicklung einer formativen Studiengangevaluation, Bachelorstudiengang Sportwissenschaft“. Als Ergebnis scheint die Arbeitsbelastung der Studierenden angemessen. Auch weitere Studienbedingungen wurden hier in einem vierstufigen Prozess untersucht. Entsprechende Maßnahmen konnten zum Teil bereits abgeleitet werden.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.11.

## **2.12 Zusammenfassende Bewertung**

Der Studiengang bietet ein solides Grundlagenstudium in den Sportwissenschaften. Das Institut für Sportwissenschaften unterhält mehrere interessante Austauschprojekte mit

ausländischen Hochschulen. Die Atmosphäre am Institut kann als positiv und offen beschrieben werden. Die personellen und räumlichen Bedingungen lassen noch einige Wünsche offen. Z.B. sind eine Erweiterung/Aufstockung des Personals im Bereich der Sportpsychologie, eine Verbesserung des Raumangebotes insbesondere der Bibliothek und Seminarräume sowie eine Grundsanierung der Sportstätten und Umkleide- sowie Duschräume wünschenswert. Zu empfehlen ist zudem die Wiedereinführung eines Sporteignungstestes als Instrument der Zugangssteuerung.

### **3 Sozialwissenschaften des Sports (M.A.)**

#### **3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.1.

Unter § 5 der Prüfungsordnung werden die Ziele des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften des Sports ausführlich dargestellt. Die Gutachtergruppe hält die hier formulierten Qualifikationsziele für angemessen.

Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse methodologischer Grundlagen und Prinzipien quantitativer und qualitativer Sozialforschung sowie deren Kombination (Triangulation) erwerben. Forschungslogik, Forschungsdesign und Forschungsprozess quantitativer und qualitativer Sozialforschung werden behandelt. Die Studierenden sollen die Kompetenz zur reflektierten Methodenwahl und Methodenkritik, selbständigen Planung, Konzeption und Durchführung eigener Forschungsprojekte und der Bewertung der Qualität von Publikationen im Bereich quantitativer und qualitativer Sozialforschung erwerben.

Die Angaben zu möglichen späteren Berufsfeldern („u.a. die Beschäftigung in Sportvereinen und Sportverbänden, in Sportverwaltungen und Sportredaktionen, Tätigkeiten als kommerzieller und freiberuflicher Sportanbieter und Sportberater, als Experte für Bewegungsangebote in Ganztagschulen und nicht zuletzt als Mitarbeiter an der Universität und in anderen Forschungseinrichtungen“) werden von den Gutachtern mit einer gewissen Skepsis betrachtet. Es wird daher mit Interesse auf die ersten Absolventenjahrgänge und der damit einhergehenden Verbleibstudien gewartet.

#### **3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

##### **3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse**

Der Masterstudiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene eines zuvor abgeschlossenen Bachelorstudienganges auf und geht über diese Ebene wesentlich hinaus.

In den Modulen 1 „Quantitative Forschungsmethoden“ und 2 „Qualitative Sozialforschung“ werden jeweils drei Leistungspunkte für die Erarbeitung von „Grundlagen“ verwendet. Lehrveranstaltungen zu Grundlagen scheinen in einem Masterstudiengang nicht angemessen zu sein. Da das Gebiet der Sozialwissenschaften im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft im Vergleich zu einem Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften nur gestreift wird, scheint es im vorliegenden Fall jedoch passend zu sein. Zur Klarstellung sollte ggf. die Terminologie überdacht werden.

Die Absolvent/innen sind in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebietes zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und

Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen und für die Herausbildung eines tieferen Verständnisses auf dem aktuellen Stand des Wissens in ihrem Gebiet.

Die Master-Studierenden erwerben die instrumentale Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen Situationen anzuwenden.

Die Studierenden erwerben die systemischen Kompetenzen, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Der Erwerb von Vermittlungs- und Beratungskompetenzen, um die sportliche Praxis kritisch-konstruktiv zu reflektieren und zu unterstützen, sowie auch die Fähigkeit, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen, werden angemessen gefördert.

Kommunikative Kompetenzen wie die Fähigkeit, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Informationen und Schlussfolgerungen in klarer und eindeutiger Weise weiterzugeben und sich mit Fachleuten wie mit Laien auszutauschen, werden beispielsweise durch das Halten von Referaten und das Arbeiten in Teams gefördert bzw. praxisnah angewendet. Nicht zuletzt durch die sportpraktischen Lehranteile lernen sie, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

In formaler Hinsicht entsprechen die Zugangsvoraussetzungen, die Dauer des Studienganges, die darauf folgenden Anschlussmöglichkeiten und die möglichen Übergänge aus der beruflichen Bildung den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für Master-Ebene. (Siehe hierzu auch die Ausführungen unter I.3.2.2.)

### 3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Es gelten die Ausführungen unter I.1.2.2.

#### Studienstruktur und Studiendauer

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte. Studienstruktur und -dauer entsprechen damit den KMK-Strukturvorgaben.

Es handelt sich um einen Vollzeit- und Präsenzstudiengang. Es wird nur zum Wintersemester immatrikuliert.

Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte und entspricht damit den KMK-Strukturvorgaben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

#### Zugangsvoraussetzungen

§7 der Prüfungsordnung regelt die „Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang“:

- Bachelorabschluss in einem sportwissenschaftlichen oder einem verwandten primär bewegungsbezogenen und/oder sozialwissenschaftlichen Studienfach
- Grundlegende Methodenkenntnisse der empirischen Sozialforschung (fehlende

Methodenkenntnisse können nach Auflage am Institut für Sportwissenschaften nachgeholt werden)

- Studierende, die keinen sportwissenschaftlichen, sondern einen sozialwissenschaftlichen Bachelorabschluss haben, müssen ihre sportpraktische Eignung nachweisen. Als Nachweis gelten das Deutsche Sportabzeichen (min. Bronze) oder die sportfachliche Übungsleiterlizenz. (B- oder A-Lizenz)
- Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (Nachweis über Abiturzeugnis, UNlcert, TOEFL)
- Ausländische Studienbewerber/innen müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.
- Ein aktuelles, durch einen approbierten Arzt ausgestelltes Zeugnis, in dem interistische und orthopädische Sportgesundheit bescheinigt wird
- Der Bewerbung ist ein Studienexposé beizufügen, das Auskunft über die Studienmotivation und die angestrebte berufliche Perspektive gibt und 500 Wörter nicht überschreiten sollte.

Die Gutachtergruppe hält die Zulassungsvoraussetzungen für angemessen.

Nach Vorlage des Exposés geladene Bewerber/innen nehmen an einem Eingangskolloquium teil (Aufnahmegespräch in Gruppen mit jeweils 5 Personen, Dauer 25 Minuten pro Gruppe). Studienexposé und Eingangskolloquium werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 bewertet. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt, wenn der aus Bachelorabschluss, Studienexposé und Eingangskolloquium ermittelte Notenwert mindestens 3,0 (Grad der besonderen Eignung) beträgt. Die Gutachtergruppe lobt das Auswahlverfahren, da sie in dem Eingangskolloquium ein hervorragendes Instrument sieht, geeignete Studienbewerber/innen zu identifizieren.

### Studiengangsprofile

Die Universität Frankfurt verzichtet darauf, den Masterstudiengang einem der Profile „stärker forschungsorientiert“ oder „stärker anwendungsorientiert“ zuzuordnen. In der Prüfungsordnung heißt es jedoch irrtümlicherweise unter § 2, dass der Studiengang forschungsorientiert sei. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Anmerkung aus der Prüfungsordnung zu streichen, dass der Masterstudiengang „forschungsorientiert“ sei.

### Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Masterstudiengang wird zutreffend als konsekutiv bezeichnet.

---

## Abschlüsse und Bezeichnungen

Der Masterstudiengang „Sozialwissenschaften des Sports“ führt zum Abschluss "Master of Arts". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend.

## Modularisierung und Leistungspunkte

Unter §23 der Prüfungsordnung werden Regelungen für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen getroffen. Die Gutachtergruppe sieht allerdings einen Mangel darin, dass die Regelungen nicht hinreichend deutlich machen, dass für die Studierenden ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht, sofern keine wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Beweislast liegt bei der Hochschule. Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. Die Hochschulvertreter/innen kündigten bereits eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung an.

Die Mobilität von Studierenden wird prinzipiell ohne Zeitverlust ermöglicht.

§19 (4) der Prüfungsordnung enthält folgende Regelung: *„Das Modul 2 des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften des Sports wird in Kooperation mit dem Bachelorstudiengang „Soziologie“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität angeboten. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind in der Regel dem Modul 4 des BA „Soziologie“ zu entnehmen. Für die Modulprüfung gelten die Regelungen des BA „Soziologie“ über die Prüfungszeiträume und Meldefristen.“* Das Modul 2 „Qualitative Sozialforschung“ umfasst zehn Leistungspunkte.

Die Hochschule legte dar, dass sie hierbei die „Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“, Ziff. 3 „Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen“ (Drs. AR 20/2010) angemessen berücksichtigt. Anspruch und Qualifikationsziele der Lehrveranstaltungen zur Qualitativen Sozialforschung im Bachelorstudiengang Soziologie und im Masterstudiengang Sozialwissenschaften des Sports entsprächen einander. Dies ergebe sich aus dem unterschiedlichen Gewicht, das den Methoden qualitativer Sozialforschung in den Bachelorstudiengängen Soziologie und Sportwissenschaften beigemessen wird: In den Bachelorstudiengängen Soziologie seien sie standardmäßiger Teil des Curriculums, in jenen der Sportwissenschaften nicht. Das Vorwissen der Studierenden im Masterstudiengang Sozialwissenschaften des Sports im Bereich Methoden qualitativer Sozialforschung entspreche daher typischerweise jenem der Studierenden in Bachelorstudiengängen Soziologie. Die Lehrveranstaltungen im Modul „Qualitative Sozialforschung“ im Bachelorstudiengang Soziologie erfüllen entsprechend die Anforderungen, die zum Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs Sozialwissenschaften des Sport erforderlich sind. Bei Studierenden, die auf der Grundlage eines Bachelorstudiums Soziologie den Masterstudiengang Sozialwissenschaften des Sports absolvieren, werde seitens des Modulkoordinators sichergestellt, dass keine Lehrveranstaltungen belegt werden, die bereits während des Bachelorstudiengangs besucht wurden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erläuterten die Hochschulvertreter/innen zudem, dass das Modul 2 standardmäßig von Institut für Sportwissenschaften angeboten wird. Die Teilnahme am Modul des Bachelorstudiengangs Soziologie sei lediglich ein zusätzliches Angebot.

### 3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

### 3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

## 3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.3.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften des Sports umfasst neun Pflicht- und ein Wahlpflichtmodul. Zu absolvieren sind zwei Module der Forschungsmethoden und je ein Modul Reflexionswissen, Vertiefung (Sportpädagogik oder Sportsoziologie), Praxis- und Bewegungskultur, Schlüsselqualifikationen, Studium Generale, Berufspraktikum und ein Forschungsmodul. Die Hochschule gibt an, dass das Studium die vier Kernbereiche Wissenschaftsorientierung, Berufsfeldorientierung, Sportpraxis und Schlüsselkompetenzen umschließe. Das Modul Studium Generale (7 LP) kann in einem frei wählbaren Studiengang studiert werden.

Das Berufspraktikum von insgesamt 300 Stunden Dauer kann entweder zusammenhängend absolviert oder auf zwei Praktika aufgeteilt werden. Die vorgesehenen Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Das Modul 6 „Schlüsselqualifikationen“ (5 LP) wird von der zentralen universitären Einreichung „Zentrum für Weiterbildung“ angeboten. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses Angebot. Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche wurde bekannt, dass das Zentrum für Weiterbildung Ende März 2013 seine Arbeit einstellen wird. Wie das Angebot des Moduls 6 in Zukunft sichergestellt wird, scheint noch nicht abschließend entschieden zu sein. Die Gutachter empfehlen der Hochschule, das Angebot des Moduls 6 „Schlüsselqualifikationen“ nachhaltig sicherzustellen. Hierzu sollte ein Konzept erarbeitet werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt das innovative Studiengangskonzept.

Das Studiengangskonzept legt die Zugangsvoraussetzungen und ein adäquates Auswahlverfahren fest. Anerkennungsregeln für außerhochschulisch erbrachte Leistungen werden in der Prüfungsordnung unter § 24 festgelegt. §23 der Prüfungsordnung legt Anerkennungs-

regeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen fest. Diese entsprechen allerdings nicht hinreichend der Lissabon Konvention. Zu diesem Mangel siehe I.3.2.2.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe Punkt I.1.5.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

### **3.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.4.

Der erste Jahrgang umfasst zwölf Studierende, so dass die Veranstaltungen bislang in erfreulich kleinen Gruppen stattfinden.

### **3.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.5.

### **3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

### **3.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.7.

### **3.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.8.

### **3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.9.

### **3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

### **3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter I.1.11.

### **3.12 Zusammenfassende Bewertung**

Der Studiengang bietet eine sinnvolle sozialwissenschaftliche Vertiefung im Bereich der Sportwissenschaften. Positiv fällt das Auswahlverfahren auf: Studienbewerber/innen werden zu einem Eingangsgespräch eingeladen. Das Institut für Sportwissenschaften unterhält mehrere interessante Austauschprojekte mit ausländischen Hochschulen. Die Atmosphäre am Institut kann als positiv und offen beschrieben werden.

## Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

### 1 Allgemein

#### 1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Bei der Weiterentwicklung der Studiengänge sollte darauf geachtet werden, dass die Module sich maximal über zwei Semester erstrecken.
- Die Hochschule sollte den Zugang zu den Studiengängen auch für Studierende mit Behinderung gewährleisten. Die Studierbarkeit für diese Studierenden sollte überprüft und ggf. verbessert werden.
- Die Prüfungsordnungen sollten das Vorgehen der Hochschule, bei alternativ möglichen Prüfungsformen innerhalb eines Moduls die tatsächliche Prüfungsform zu Beginn der Vorlesungszeit festzulegen und bekannt zu geben, präziser widerspiegeln.
- Die Lehrkapazitäten sollten an die Studierendenzahlen angepasst werden, d.h. entweder sollten weitere Professuren eingerichtet oder die Studierendenzahlen sollten sinnvoll begrenzt werden.
- Die Hallen und die Seminarräume sollten renoviert und die Seminarraumkapazitäten ausgeweitet werden. Das Belegungsmanagement für die Hallen sollte überarbeitet werden.
- Die Bibliothekssituation sollte verbessert werden.
- Es sollten mehr studentische Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.
- Die Hochschule sollte für die Barrierefreiheit ihrer Gebäude sorgen.
- Es sollte ein besonderes Augenmerk auf aussagekräftige Absolventen-Verbleibsstudien gelegt werden. Auch die Studierbarkeit sollte genauer untersucht werden.

#### 1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die „Verwendbarkeit des Moduls“ muss durchgängig in den Modulbeschreibungen angegeben werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Es soll jeweils nur eine benotete Prüfung pro Modul vorgesehen werden. Eine Ausnahme hiervon ist jeweils didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

## 2 Sportwissenschaft (HF) (B.A.)

### 2.1 Empfehlungen:

- Für die Zulassung zum Studium sollte eine Kombination aus Sparteignungsprüfung und Numerus Clausus eingeführt werden.

### 2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) mit den bereits akkreditierten Teilstudiengängen (*Auflistung erfolgt später*) mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

## 3 Sozialwissenschaften des Sports (M.A.)

### 3.1 Empfehlungen:

- Die Angabe, dass der Studiengang forschungsorientiert sei, sollte aus der Prüfungsordnung gestrichen werden.
- Das Angebot des Moduls 6 „Schlüsselqualifikationen“ sollte nachhaltig sichergestellt werden. Hierzu sollte ein Konzept erarbeitet werden.

### 3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK, die Akkreditierung des Studiengangs Sozialwissenschaften des Sports mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen sowie der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

### 3.3 Auflagen:

- Die Ordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt

---

und auf die Studienzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)

## Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

### 1 Stellungnahme der Hochschule (26. März 2013)

#### Bachelorstudiengang Sportwissenschaft:

##### **Zu 2.2.2** Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

- Verwendbarkeit der Module

Da sämtliche im Modulhandbuch aufgeführten Module ausschließlich für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verwendbar sind, wird dies als einleitender Satz für den Anhang 1 ergänzt:

„Alle in diesem Modulhandbuch aufgeführten Module sind in kompletter Form ausschließlich für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verwendbar“.

- Zugangsvoraussetzungen:

Die Erfahrung der vergangenen zwei Jahre zeigt, dass die Bestehensquote der BA-Studierenden in den sportpraktischen Prüfungen vergleichsweise hoch ist. Durch die Möglichkeit aus dem Bereich der Grundsportarten nur vier auszuwählen (ein Zielschussspiel, ein Rückschlagspiel eine kompositorische und eine metrische Sportart) und diese mit einer Wahlsportart zu ergänzen, ist der Praxisanteil relativ gering und für den Großteil der Studierenden machbar. Wie bereits im Antrag formuliert, besitzt die Sparteignungsprüfung nach Meinung der Verantwortlichen für den Erfolg in diesem Studiengang eine unzureichende prognostische Validität und ist somit in Relation zum personellen und zeitlichen Aufwand nicht gerechtfertigt. Folglich soll an der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens anstelle einer Sparteignungsprüfung für den Bachelorstudiengang festgehalten werden.

##### **Zu 2.5** Prüfungssystem

- Anzahl von Prüfungsleistungen in Modulen

Das BP 14 wird um eine Prüfungsleistung reduziert. Demnach bleibt die Prüfung zwar kumulativ (wegen der sportpraktischen Prüfung), enthält aber sonst nur noch die Modulteilprüfung des TPK mit Referat, Lehrversuch oder Hausarbeit. Die Klausur im WPK wird entfernt. Studierende haben dann die Möglichkeit einen 4-stündigen WPK zu wählen und diesen mit einer sportpraktischen Prüfung abzuschließen, oder zwei 2-stündige WPK zu belegen, die sie dann jeweils mit einer sportpraktischen Prüfung abschließen. Diese beiden sportpraktischen Prüfungen zu kombinieren ist nicht möglich, da sie z.T. in völlig unterschiedlichen Settings stattfinden (z.B. Klettern in der Kletterhalle, Skifahren auf der Piste und Aquafitness im Schwimmbad). Alle Studierenden, die nur eine sportpraktische Prüfung machen möchten, können die 4-stündigen Kurse wählen.

Im BP 8 wird auf die benotete Studienleistung verzichtet. Es verbleibt dann noch eine Modulabschlussprüfung (Klausur, 60 Min.).

Im BWp1 und BWp2 soll an der benoteten Studienleistung festgehalten werden. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Wunsch dieser Regelung explizit von den

Studierenden geäußert wurde. Studierende und Verantwortliche versprechen sich von dieser Regelung eine deutlich höhere Qualität von Beiträgen, die in diesem Modul immer einen Lehrversuchsanteil haben. Nur mit sorgfältig vorbereiteten Lehrversuchen können die Qualifikationsziele und Kompetenzen dieses Moduls gewährleistet werden. Desweiteren sollen mit diesen Lehrversuchen Kompetenzen abgeprüft werden, die nicht in einer Klausur als Modulabschlussprüfung abgebildet werden können. Für die Studierenden ergibt sich daraus eine Entzerrung ihrer Prüfungslast, da die Lehrversuche im Verlauf des Semesters vorbereitet und gehalten werden. Die Lehrenden sind sich dem erhöhten Verwaltungsaufwand benötigter Studienleistungen bewusst, würden ihn aber im Sinne der Vorteile in Kauf nehmen.

- Bekanntgabe von alternativen Prüfungsleistungen

Um die Bekanntgabe von alternativen Prüfungsleistungen zu präzisieren, wird in der PO folgende Ergänzung eingefügt:

§ 26, Abs. 5

Soweit die Modulbeschreibung unterschiedliche Prüfungsformen vorsieht, muss die Prüferin oder der Prüfer die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit verbindlich mitzuteilen.

In der Anlage befindet sich die überarbeitete Version der BA-Studienordnung, in der alle Änderungen im Vergleich zu der Version des Akkreditierungsberichtes gelb markiert sind.

### Masterstudiengang Sozialwissenschaften des Sports

#### **Zu 1.2.2**

Das Modulhandbuch des Masterstudiengangs wird durchgängig um den Punkt „Verwendbarkeit des Moduls“ ergänzt.

#### **Zu 1.5**

Um den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Modul- und Prüfungsleistungen gerecht zu werden, wird die Modulprüfung des Moduls MWp4a von zwei konsekutiven, seminarbegleitenden Prüfungen auf eine Prüfungsleistung reduziert. Die Modulnote ergibt sich aus einer Prüfungsleistung (Referat oder Hausarbeit) in einem der beiden Seminare des Moduls.

Um die Bekanntgabe von alternativen Prüfungsleistungen zu präzisieren, wird in der PO folgende Ergänzung eingefügt:

§ 25, Abs. 3, Satz 5

Soweit die Modulbeschreibung unterschiedliche Prüfungsformen vorsieht, muss die Prüferin oder der Prüfer die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit verbindlich mitzuteilen.

In der Anlage befindet sich die überarbeitete Version der MA-Studienordnung, in der alle Änderungen im Vergleich zu der Version des Akkreditierungsberichtes gelb markiert sind.

#### **Zu 3.2.1**

Der Vorschlag der Gutachter wird berücksichtigt und der Begriff „Grundlagen“ aus dem Modulhandbuch gestrichen. Die Veranstaltungen „Grundlagen quantitativer Sozialforschung“ und „Grundlagen qualitativer Sozialforschung“ werden in „Quantitative Sozialforschung I“ bzw. „Qualitative Sozialforschung I“ umbenannt. Die darauf aufbauenden Veranstaltungen der Module 1 und 2 werden entsprechend „Quantitative Sozialforschung II“ bzw. „Qualitative Sozialforschung II“ genannt.

### **Zu 3.2.2**

- Studiengangprofile: Die Empfehlung der Gutachtergruppe wird umgesetzt und der Begriff „forschungsorientiert“ aus der Prüfungsordnung (§ 2) gestrichen.
- Modularisierung und Leistungspunkte: Der § 23 der Prüfungsordnung wird entsprechend der Forderungen der Gutachtergruppe modifiziert und wie folgt übernommen:
  - (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.
  - (2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
  - (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
  - (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.
  - (5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können nur dann für den Masterstudiengang angerechnet werden, wenn sie nicht Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang waren.
  - (6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

- (7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalt im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen für den Masterstudiengang *Sozialwissenschaften des Sports* gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 35 Abs. 10 findet Anwendung.
- (8) Maximal 80 CP der nach der Ordnung geforderten 120 CP können angerechnet werden. Die Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Abweichungen von Satz 1 sind im Rahmen von Kooperationen mit anderen Universitäten möglich.
- (9) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Masterstudienganges *Sozialwissenschaften des Sports* an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (10) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Die studierende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### Zu 3.3

Nachdem das Zentrum für Weiterbildung der Goethe-Universität als Ausrichter für Veranstaltungen des Moduls 6 „Schlüsselqualifikationen“ ausfällt, wird das Modul folgendermaßen reformiert: Das Seminar „Medienkompetenz“ heißt fortan „Softskills I“. Aus den vier frei wählbaren Lehrveranstaltungen, die vom Zentrum für Weiterbildung übernommen werden sollten, werden zwei Lehrveranstaltungen mit einem Workload von je 1 CP (Softskills II und Softskills III). Diese Veranstaltungen werden vom Institut für Sportwissenschaften angeboten. An der inhaltlichen Ausrichtung sowie an Qualifikationszielen und Kompetenzen ändert sich nichts. Das Modul bleibt weiterhin unbenotet

## 2 SAK-Beschluss (14. Mai 2013)

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und begrüßt die Maßnahmen, die in der Stellungnahme der Goethe-Universität Frankfurt vom 26. März 2013 angekündigt werden.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. Die „Verwendbarkeit des Moduls“ muss durchgängig in den Modulbeschreibungen angegeben werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
2. Es soll jeweils nur eine benotete Prüfung pro Modul vorgesehen werden. Eine Ausnahme hiervon ist jeweils didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

### Sportwissenschaft (HF) (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) mit den bereits akkreditierten Teilstudiengängen American Studies (NF/B.A.), Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients (NF/B.A.), Archäologie und Kulturgeschichte der römischen Provinzen (NF/B.A.), Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike (NF/B.A.), Empirische Sprachwissenschaft (NF/B.A.), English Studies (NF/B.A.), Ethnologie (NF/B.A.), Germanistik (NF/B.A.), Geschichte (NF/B.A.), Geschichte und Philosophie der Wissenschaften (NF/B.A.), Japanologie (NF/B.A.), Judaistik (NF/B.A.), Katholische Theologie (NF/B.A.), Klassische Archäologie (NF/B.A.), Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (NF/B.A.), Kunstgeschichte (NF/B.A.), Lateinische Philologie (NF/B.A.), Griechische Philologie (NF/B.A.), Philosophie (NF/B.A.), Politikwissenschaft (NF/B.A.), Religionswissenschaft (NF/B.A.), Romanistik (NF/B.A.), Sinologie (NF/B.A.), Skandinavistik (NF/B.A.), Soziologie (NF/B.A.), Sprachen und Kulturen Südostasiens (NF/B.A.) und Vor- und Frühgeschichte (NF/B.A.) mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

### Sozialwissenschaften des Sports (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Sozialwissenschaften des Sports mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen sowie der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

---

**Auflage:**

1. Die Ordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Die Ordnung ist entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).